

# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 03/2024

16.02.2024

### Inhalt

<b>Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ .....</b>	<b>2</b>
Lage mit Geltungsbereich .....	4

## **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist (BauGB) sowie der §§ 1, 4, 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ aufzustellen. Im Anschluss wird zur Sicherung dieser Planung diese Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Halberstadt öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Halberstadt, 12.02.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“. Der im Amtsblatt in Verbindung mit der Veränderungssperre veröffentlichte Lageplan gibt den Geltungsbereich identisch wieder.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich – grob umrissen - wie folgt: - Im Norden wird der Geltungsbereich begrenzt von der Straße des 20. Juli.

- Im Osten verläuft der Geltungsbereich ab Einmündung Straße des 20. Juli entlang der Westseite Quedlinburger Straße nach Süd-Osten. In den Geltungsbereich eingezogen sind ein ca. 52 m langes Stück der Bundesstraße B 79/Quedlinburger Straße sowie das Grundstück Quedlinburger Straße 76, hier die Flurstücke 105/39, 116/38, 37/6, 37/7, 107/38, 91/40 der Flur 53 sowie das Flurstück 35 der Flur 14 und das Flurstück 58/46 der Flur 56. Danach verläuft die Geltungsbereichsgrenze weiter entlang Quedlinburger Straße und Quedlinburger Landstraße bis zur Einmündung der Straße Im Sülzeteiche und von dort weiter Richtung Süden.
- Die südliche Begrenzung bilden die Silos der Magdeburger Getreide GmbH und die Doris-Korte-Straße
- Im Westen verläuft der Geltungsbereich von der Einmündung Doris-Korte-Straße entlang der Klusstraße und der Friedrich-Ebert-Straße nach Norden bis zur Ecke Straße des 20. Juli (genaue Abgrenzung siehe auch anliegenden Lageplan).



Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Halberstadt wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung und der zugehörige nach Stadtratsbeschluss ausgefertigte Lage-/Geltungsbereichsplan werden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Erreichbarkeit der Abteilung Stadtplanung ist über die E-mail-Adresse: [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de) bzw. telefonisch unter 03941 /551610, 551611 und 551614, gegeben.

Hinweise gem. Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG)

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Halberstadt, 16.02.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister